

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen und Dienstleistungen des Fuhrparkmanagements

Stand: 1. Dezember 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Einleitung

1. Vertragsstruktur

1.1 Ayvens Austria GmbH (im Folgenden kurz „Ayvens“ genannt) bietet dem Kunden das Leasing von Kraftfahrzeugen sowie Dienstleistungen des Fuhrparkmanagements (im Folgenden kurz „Dienstleistungen“ genannt) an.

1.2 Ayvens schließt Einzelverträge mit dem Kunden ausschließlich zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) ab. Es gilt jeweils die im Einzelvertrag genannte Fassung der AGB. Die aktuelle Fassung der AGB und das jeweils aktuelle Gebührenblatt sind auf der Website von Ayvens abrufbar.

1.3 Jeglicher Vertragsinhalt muss schriftlich vereinbart und firmenmäßig gezeichnet werden (handschriftlich oder elektronisch). Korrespondenz zum Vertragsinhalt kann auch per E-Mail erfolgen.

1.4 Geschäftspartner oder Lieferanten von Ayvens sind nicht berechtigt, Erklärungen für Ayvens abzugeben oder entgegenzunehmen.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der zugehörigen Vertragsdokumente ungültig sein oder werden, so bleibt immer der restliche Vertrag aufrecht. Ungültige oder nichtige Bestimmungen sind so auszulegen, dass der wirtschaftliche und juristische Zweck möglichst erreicht wird. Subsidiär verpflichten sich die Vertragsparteien, ungültige Bestimmungen durch jene gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten juristischen und wirtschaftlichen Zweck erreichen oder diesem am nächsten kommen.

2. Gesetzliche Verpflichtungen / Compliance

2.1 Als Leasinggesellschaft gilt Ayvens als Finanzinstitut gemäß § 2 (2) (a) FM-GwG. Im Rahmen der damit verbundenen Sorgfalts- und Meldepflichten ist Ayvens verpflichtet, bestimmte Informationen vom Kunden einzuholen und die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer (UBOs) zu identifizieren und zu überprüfen. Um diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist ein entsprechendes KYC-Formular vom Kunden auszufüllen und sämtliche zur Überprüfung der darin gemachten Angaben erforderlichen Unterlagen sind Ayvens vor und während der Geschäftsverbindung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Kunde stellt Ayvens auf Anforderung seinen Jahresabschluss spätestens neun Monate nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres zur Verfügung, um Informationen zur Herkunft der eingesetzten Mittel gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen überprüfen zu können.

2.3 Die Compliance-Vorgaben von Ayvens (abrufbar auf der Website von Ayvens) sind ein integraler Bestandteil dieser AGB und gelten als vereinbart.

2.4 Der Kunde wird Ayvens einen Wechsel des Firmensitzes, Änderungen seiner elektronischen Adresse sowie der Rechtsform seines Unternehmens unverzüglich schriftlich anzeigen. Solange eine solche Anzeige nicht erfolgt ist, kann Ayvens alle Zustellungen rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden vornehmen.

3. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sämtliche Vertragsdokumente (sowie diese AGB) unterliegen ausschließlich österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Allfällige Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen sind nicht anwendbar. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt.

4. Datenschutz

4.1 Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden Daten inklusive personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet (u.a. erhoben und gespeichert). Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass sowohl Ayvens als auch der Kunde bei der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen datenschutzrechtlich jeweils selbst als Verantwortlicher fungiert und keine Auftragsverarbeitung stattfindet. Ayvens und der Kunde haben daher jeweils die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und Verpflichtungen für Verantwortliche in der jeweils geltenden Fassung (DSGVO und DSG) einzuhalten.

4.2 Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung die Verarbeitung von Daten Dritter, wie z.B. Fahrer, erforderlich ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er zur Weitergabe der Daten an Ayvens berechtigt ist. Der Kunde hält Ayvens für allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Ayvens sichert zu, sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

4.3 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Ayvens die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weitergabe (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Be-

stimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes bzw. der Sanktions- und Embargogesetzgebung, der Antikorrupptionsbestimmungen sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Mutter- bzw. Konzerngesellschaften, an Gläubigerschutzverbände sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichts- oder sonstige Behörden und Gerichte, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten des Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen von Ayvens auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen. Ayvens und der Kunde vereinbaren, einander entsprechend zu unterstützen, damit sie angemessen auf Anfragen bzw. Beschwerden betroffener Personen oder zuständigen Behörden antworten und reagieren können. Ayvens und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, dass sie im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzbehördlichen Vorgaben Richtlinien eingeführt und / oder umgesetzt haben, die im Falle einer Verletzung des Schutzes oder der Sicherheit von personenbezogenen Daten, befolgt werden müssen.

II. Bedingungen, die für alle Verträge gelten

5. Zustandekommen und Beginn des Einzelvertrages

5.1 Der Einzelvertrag kommt durch Annahme des vom Kunden abgegebenen Angebots, konkludent oder durch eine schriftliche oder per E-Mail an den Kunden übermittelte Bestätigung von Ayvens zustande. Der Kunde ist zwölf Wochen an den jeweiligen Antrag gebunden. Ayvens ist nicht verpflichtet, Angebote anzunehmen.

5.2 Die Laufzeit des Einzelvertrages (und damit die Zahlungsverpflichtung) beginnt mit dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden. Für den Zeitraum zwischen der Übernahme und dem nächstfolgenden Monatsersten wird ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet.

5.3 Einzelverträge mit reiner Dienstleistung (ohne Finanzierung über Ayvens) beginnen und enden an dem vertraglich vereinbarten Stichtag. Dasselbe gilt für den Verrechnungszeitraum der monatlichen Entgelte.

6. Monatliches Entgelt, sonstige Gebühren, Fälligkeit, Zahlungsverzug

6.1 Das monatliche Entgelt laut Einzelvertrag setzt sich aus den Finanzierungskosten (Leasingentgelt), den veranschlagten Kosten für die vereinbarten Dienstleistungen (Dienstleistungsentgelt) und der vereinbarten Versicherung (inkassiertes Versicherungsentgelt) zusammen. Bei einzelnen Produkten wird zusätzlich eine im Einzelvertrag vereinbarte Managementgebühr gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung des monatlichen Entgelts erfolgt jeweils monatlich im Voraus.

6.2 Das monatliche Entgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an Ayvens zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten von Ayvens ein SEPA-Lastschriftmandat zu unterfertigen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kann keine Abbuchung durch Ayvens stattfinden, werden die entstandenen Bankspesen an den Kunden weiterbelastet und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktuellem Gebührenblatt verrechnet.

6.4 Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat als vereinbart. Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Kosten gemäß aktuellem Gebührenblatt verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung).

6.5 Ayvens ist berechtigt, für zusätzliche Leistungen, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegen, ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

6.6 Der Kunde trägt alle Gebühren, Steuern und sonstigen gesetzlichen Abgaben, die bei ihm oder Ayvens im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug, dessen Erwerb, Nutzung und Entsorgung oder dem Einzelvertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden.

7. Vertragsanpassung während der Laufzeit

7.1 Ayvens hat bei Neueinführung oder Änderung von Steuern und Abgaben (z.B. neue Messverfahren zur Feststellung des CO₂-Ausstoßes) das Recht, das monatliche Entgelt ab dem Zeitpunkt der betreffenden Änderung entsprechend anzupassen.

7.2 Bei Abweichungen von den zu Beginn des Einzelvertrages bekannt gegebenen Daten (z.B. Erstzulassung, Kilometerstand bei bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen), bei nachträglichen Um- und Einbauten sowie bei Änderung des Verwendungszwecks des Fahrzeuges, behält sich Ayvens das Recht vor, die monatlichen Entgelte während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages anzupassen.

7.3 Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit überschritten, ist der Kunde verpflichtet, Ayvens hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ayvens ist unabhängig davon berechtigt, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des monatlichen Entgelts die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung ab der nächsten Vorschreibung an die tatsächliche Fahrleistung anzupassen.

7.4 Ayvens ist jederzeit berechtigt, bei einigen oder allen Einzelverträgen einen Saldenausgleich durchzuführen, wenn die tatsächlich angefallenen Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen über den vertraglich nicht garantierten kalkulierten Kosten liegen.

7.5 Die Dienstleistungsentgelte, die Managementgebühr und die Positionen des Gebührenblattes sind nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Ayvens ist zur jährlichen Anpassung berechtigt, wobei die erste Anpassung am 1.1. des auf den Beginn des Einzelvertrags folgenden Kalenderjahres erfolgt. Bei Dienstleistungs-

entgelten bleibt eine Schwankung von 3 % nach oben oder unten gegenüber dem Wert am 1.1. des Vorjahres unberücksichtigt, wobei bei einer Überschreitung dieses Schwellenwerts die gesamte VPI-Änderung berücksichtigt wird. Ausgangsbasis für die erste Anpassung ist der Wert des VPI 2020 Stand Jänner jenes Jahres, in dem der Einzelvertrag beginnt.

7.6 Der Kunde wird schriftlich über die erfolgte Anpassung der Entgelte informiert.

8. Vertragsdauer des Einzelvertrages

8.1 Bis zu einer im Einzelvertrag festgelegten kalkulatorischen Vertragsdauer von einschließlich 36 Monaten gilt der Einzelvertrag als auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Ab einer im Einzelvertrag festgelegten kalkulatorischen Vertragsdauer von 37 Monaten gilt der Einzelvertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2 Der Kunde verzichtet für die im Einzelvertrag verwendete, kalkulatorische Vertragsdauer auf das Recht der ordentlichen Kündigung.

8.3 Ayvens kann (auch im Zeitraum des Kündigungsverzichts des Kunden) alle oder einzelne Einzelverträge zum Monatsletzten mit zweiwöchiger Kündigungsfrist ordentlich aufkündigen. In diesem Fall gelten die Abrechnungsmodalitäten einer zeitgerechten Vertragsauflösung gemäß den produktspezifischen Regelungen in diesen AGB.

9. Außerordentliche Vertragsauflösung

9.1 Ayvens kann einzelne oder auch alle Einzelverträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung fristlos auflösen,

- (a) wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt und dieser länger als 30 Tage anhält,
- (b) wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmäßige Zahlung des monatlichen Entgelts gefährdet ist oder in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution geführt wird;
- (c) wenn der Kunde seinen Firmensitz in Österreich aufgibt;
- (d) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Vertragsverletzungen weiterhin begeht oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- (e) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss in erheblichem Maße unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Ayvens erheblich zu gefährden;
- (f) wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund der Compliance-Vorgaben von Ayvens eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist;
- (g) bei Diebstahl des Fahrzeuges;
- (h) wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Verpflichtung zur

Zahlung der Versicherungsentgelte trotz Aufforderung durch Ayvens bzw. seiner Versicherung nicht nachkommt;

- (i) wenn das Fahrzeug dauerhaft ins Ausland gebracht wird;
- (j) bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Großschaden oder Teilverlust

Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten bei einer solchen vorzeitigen Vertragsauflösung wird auf die produktspezifischen Regelungen in diesen AGB verwiesen.

Sobald der Einzelvertrag beendet wird, hat der Kunde Ayvens unverzüglich alle für die Abmeldung erforderlichen Unterlagen, Dokumente sowie die Kennzeichen des Fahrzeuges bzw. bei Selbstabmeldung die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle zu übermitteln, widrigenfalls wird dem Kunden der administrative Mehraufwand für Urizen gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

10. Sicherheiten für den Einzelvertrag

10.1 Etwaige Sicherheiten sind vor Beginn des Einzelvertrags an Ayvens zu leisten. Die geleistete Sicherheit (z.B. Depot) wird nicht verzinst und kann während der Vertragslaufzeit zur Abdeckung offener Geldforderungen verwendet werden. Sicherheiten sind vom Kunden unverzüglich wieder aufzufüllen. Nach Beendigung des Einzelvertrages und Abrechnung aller Leistungen kann Ayvens die geleistete Sicherheit mit den offenen Geldforderungen gegenverrechnen. Bei einem positiven Gesamtsaldo wird die Differenz an den Kunden überwiesen.

10.2 Ayvens ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder bei einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Kunden weitere Sicherheiten für ausstehende Entgelte zu verlangen.

10.3 Eine Vorauszahlung ist mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung fällig. Sie reduziert das monatliche Entgelt, es erfolgt daher keine Rückzahlung am Vertragsende des Einzelvertrags (unabhängig, ob vorzeitiges oder zeitgerechtes Vertragsende).

11. Haftung

Ayvens haftet dem Kunden nur, wenn Ayvens oder ihre Erfüllungsgehilfen zumindest grobe Fahrlässigkeit trifft, wobei das Verschulden vom Kunden bewiesen werden muss. Jegliche Haftung von Ayvens für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wird ausgeschlossen.

12. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

12.1 Gegen Ansprüche von Ayvens kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist, von Ayvens anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt.

12.2 Eine Abtretung der dem Kunden vertraglich zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen,

sofern Ayvens nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden gemäß UGB und ABGB wird ausgeschlossen.

III. Spezifische Bedingungen für Leasingverträge

13. Fahrzeugbeschaffung, Auslieferung, Anmeldung

13.1 Nach Erhalt des unterschriebenen Angebotes bestellt Ayvens das Fahrzeug bei einem von ihr ausgewählten Händler. Wird das Fahrzeug auf Wunsch des Kunden nicht bei einem von Ayvens ausgewählten Händler bestellt, wird eine Gebühr gemäß dem aktuellen Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

13.2 Mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden erfolgt der Gefahren- und Risikoübergang an den Kunden.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, das bereitgestellte Fahrzeug unverzüglich am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin zu übernehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Ayvens unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist. Darüber hinaus treffen den sich im Annahmeverzug befindlichen Kunden die widrigen Folgen des § 1419 ABGB, wonach dieser die nachteiligen Folgen eines zufälligen Unterganges des Fahrzeugs zu tragen hat. Wird das Fahrzeug nicht zum bedungenen Zeitpunkt abgeholt, findet der Gefahrenübergang mit dem Datum der Bereitstellung des Fahrzeugs statt und Ayvens haftet nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit.

13.4 Kann das Fahrzeug infolge Verzugs des Lieferanten nicht zum verbindlich vereinbarten Zeitpunkt übergeben werden, so hat jeder der Vertragsteile das Recht, unter Setzung einer angemessenen, mindestens aber sechswöchigen Nachfrist seinen Rücktritt vom Einzelvertrag zu erklären. Der Kunde kann von Ayvens Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz von Ayvens fordern.

13.5 Ayvens ist berechtigt, die Auslieferung des Fahrzeugs auf Kosten des Kunden zu verzögern oder die Bestellung zu stornieren, wenn

- der Kunde oder eine Gesellschaft im Konzern des Kunden mit der Bezahlung von einer fälligen Rechnung länger als 90 Kalendertage ab Fälligkeit der Rechnung in Verzug ist, oder
- der Kunde oder eine Gesellschaft im Konzern des Kunden nach Bezahlung aller fälligen Rechnungen, welche mehr als 90 Kalendertage unbeglichen aushafteten, sich ab Bezahlung der fälligen Rechnung innerhalb einer Bewährungszeit von 3 Monaten befindet.
- Ayvens ist berechtigt, die Auslieferung bis zur vollständigen Bezahlung von fälligen Rechnungen oder während der Bewährungszeit ohne jeglichen Schadenersatz des Kunden zu verzögern.
- Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate ab erstmaliger Leistungsbereitschaft, so ist Ayvens berechtigt,

seinen Rücktritt vom Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung zu erklären ohne jeglichen Schadenersatzanspruch des Kunden.

13.6 Bei Übernahme des Fahrzeugs ist das Fahrzeug auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen und das Übernahmeprotokoll ordnungsgemäß auszufüllen. Dieses Übernahmeprotokoll bildet den Beweis dafür, dass das Fahrzeug in dem dort angeführten Zustand und Ausstattung vom Kunden übernommen wurde. Offensichtliche Mängel und Abweichungen vom Angebot sind daher sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und im Übernahmeprotokoll zu vermerken.

13.7 Erfolgt die Anmeldung des Fahrzeuges durch den Kunden, so hat diese unverzüglich nach Bereitstellung des Fahrzeugs zu erfolgen und sind die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil II, CoC-Papier) unmittelbar nach erfolgter Anmeldung an Ayvens zu retournieren. Der administrative Aufwand für Urgenzen dieser Dokumente durch Ayvens wird gemäß aktuellem Gebührenblatt an den Kunden verrechnet.

13.8 Für ein im Eigentum von Ayvens stehendes Fahrzeug, das erneut verleast wird („Re-lease“) gilt, dass das Fahrzeug gemäß Zustandsbeschreibung des Übergabeprotokolls an den Kunden übergeben wird. Abweichungen zum Übergabeprotokoll sind Ayvens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Fahrzeugnutzung, Sorgfaltspflicht des Kunden

14.1 Der Kunde darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung von Ayvens weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebsangehörige, Lebensgefährten, Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Kinder des Ayvens bekannt gegebenen Fahrzeugnutzers. In jedem Fall ist als Voraussetzung für eine Überlassung die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art nötig (Führerscheinklasse).

14.2 Das Fahrzeug darf nur in Ländern benutzt werden, für die Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte (derzeit grüne Versicherungskarte) für Kraftfahrzeuge besteht. Eine dauernde Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland ist unzulässig.

14.3 Das Fahrzeug ist entsprechend der geltenden Verkehrssicherheitsvorschriften oder anderer gesetzlicher Anforderungen zu verwenden.

14.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Nutzung des Fahrzeugs die für das Fahrzeug bestehenden Betriebspflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden.

14.5 Der Kunde steht dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Maß übersteigende Abnutzung des Fahrzeugs vermieden wird, dass das Fahrzeug pfleglich und sachgerecht behandelt wird und jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt.

14.6 Die Verwendung des Fahrzeugs für Sport-, Fahrschul- bzw. Fahrübungszwecke (ausgenommen L17-Übungsfahrten) sowie für betriebsungewöhnliche Zwecke ist

nur mit schriftlicher Zustimmung von Ayvens gestattet.

14.7 Jegliche Um- und Einbauten, kostenpflichtiges Over-the-Air-Zubehör und Updates bzw. Upgrades bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ayvens.

14.8 Funktionsbeeinträchtigungen der Messung der zurückgelegten Distanz sind Ayvens sofort zu melden und unverzüglich in einer von Ayvens autorisierten Preferred Partner Werkstatt beheben zu lassen.

14.9 Bei Einzelverträgen, bei denen mit Ayvens keine Dienstleistung (insbesondere Wartung und technische Reparaturen, Tankabwicklung) vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, Ayvens zumindest halbjährlich über den aktuellen Kilometerstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls ist Ayvens zur Schätzung der Kilometerstände und Anpassung des Leasingentgelts während der Laufzeit des Einzelvertrags berechtigt.

14.10 Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Zurückbehaltung, Insolvenzverfahren, behördliche Beschlagnahme etc.) hat der Kunde entgegenzutreten und Ayvens unverzüglich zu informieren. Alle Kosten, die Ayvens zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, sind vom Kunden umgehend zu ersetzen.

14.11 Ayvens hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

15. Versicherung

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, für das Leasingfahrzeug für die gesamte Vertragsdauer eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abzuschließen und die Polizze auf Anfrage vorzulegen. Diese ist zugunsten von Ayvens zu vinkulieren und hat Folgendes zu umfassen: Ayvens ist von der Versicherungsgesellschaft über einen qualifizierten Zahlungsverzug zu informieren. Ayvens muss berechtigt sein, die ausstehenden Prämien des Kunden vor Ende des Versicherungsschutzes zu begleichen und alle Versicherungsleistungen sind ausschließlich an Ayvens zu leisten.

15.2 Kommt der Kunde seiner Versicherungs- oder Informationspflicht nicht oder nur teilweise binnen 14 Tagen ab Übergabe des Fahrzeugs nach, ist Ayvens ermächtigt, auf Kosten und im Namen des Kunden eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und die laufenden Prämien während der Vertragslaufzeit von ihm zu inkassieren.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, Ayvens alle Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses (u.a. Umfang oder Änderung der Versicherungsbedingungen) unverzüglich mitzuteilen, sofern diese nicht von Ayvens vermittelt wurden. Erfolgt dies nicht, ist Ayvens berechtigt, für jede Aufforderung zur Vorlage den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung zu stellen.

16. Gefahrtragung

Eine nach Verschaffung des erstmaligen ordnungsgemäßen Gebrauchs eintretende teilweise oder gänzliche Nichtnutzbarkeit des Fahrzeugs, vorzeitiger Verschleiß, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, sei es durch

Zufall, Einwirkung durch Dritte (z.B. gerichtliche oder behördliche Verfügungen) oder aus welchem Grund immer, berühren nicht die Verpflichtung des Kunden aus den Verträgen, insbesondere zur Zahlung des monatlichen Entgelts. Bei Untergang des von Ayvens finanzierten Fahrzeugs leistet Ayvens keinen Ersatz, und der Einzelvertrag endet automatisch. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten für eine vorzeitige Vertragsauflösung siehe unter produktspezifische Regelungen in diesen AGB.

17. Gewährleistung

17.1 Der Kunde hat das Fahrzeug nach seinen eigenen Anforderungen (Verwendungszweck) ausgewählt. Ayvens steht nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingfahrzeugs für einen bestimmten Verwendungszweck ein. Der Kunde ist mit technischen und ausstattungsmäßigen Änderungen und Abweichungen einverstanden, soweit diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt oder den Kunden zumutbar sind.

17.2 Ayvens tritt alle Gewährleistungsansprüche aus Lieferantenverträgen, mit Ausnahme des Kondiktionsanspruchs, an den Kunden ab. Es wird vereinbart, dass Gewährleistungsansprüche vom Kunden ausschließlich gegenüber den Lieferanten geltend gemacht werden können. Ayvens haftet weder für die Richtigkeit noch Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Zahlungen des Lieferanten aus Gewährleistungsansprüchen haben an Ayvens zu erfolgen. Der Kunde hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Ayvens bleiben von allfälligen Mängeln (auch bei Nichtbeseitigung durch den Lieferanten) unberührt.

17.3 Bei einem „Re-lease“-Fahrzeug handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug. Die Gewährleistungs- und Garantievorschriften können daher stark eingeschränkt oder bereits ausgelaufen sein.

18. Berechnung des Leasingentgelts

18.1 Basis für die Berechnung des Leasingentgelts ist der Anschaffungswert laut Angebotslegung von Ayvens. Dieses kann von Ayvens im Ausmaß der Veränderung angepasst werden:

- (a) wenn sich zwischen der Angebotslegung (Datum des letztgültigen unterfertigten Angebots) und der Auslieferung des Fahrzeugs der Kaufpreis ändert,
- (b) wenn sich die Finanzierungskosten von Ayvens ändern oder
- (c) wenn sich die bei der Angebotslegung zugrundegelegten Steuern, Gebühren oder Abgaben ändern. Ayvens ist insbesondere berechtigt, bei gänzlichem oder teilweisem Entfall der Zulassungssteuer (dzt. NoVA genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.

18.2 Die Berechnung des Leasingentgelts erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationszinssatzes. Dieser basiert auf den aktuellen Finanzierungskosten von Ayvens und einem Zinsaufschlag. Der Kalkulationszinssatz wird jeweils am Tag der Fahrzeugübergabe fixiert und bleibt während

der vereinbarten Laufzeit unverändert.

19. Schadensfall und Schadenabwicklung

19.1 Von jedem Schadensfall hat der Kunde Ayvens unverzüglich nach Schadenseintritt einen Unfallbericht zu übermitteln.

19.2 Reparaturen sind ausschließlich bei Preferred Partnern Karosserie durchzuführen (Details siehe auf der Website von Ayvens), wobei Ayvens über Art und Umfang der Reparatur entscheidet. Sofern die Dienstleistung „Schadenmanagement“ (Punkt 23.7) nicht abgeschlossen wurde, erfolgt die Verrechnung direkt zwischen der Werkstatt und dem Kunden.

19.3 Bergung, Abschleppung, Feuerwehreinsätze und Transport zur Werkstatt oder zum Ort der Entsorgung des Fahrzeugs bzw. Begutachtung des Fahrzeugs hat der Kunde selbst zu organisieren und die anfallenden Kosten zu tragen, sofern dies nicht durch die gesondert abzuschließende Dienstleistung „Pannenhilfe“ (siehe Punkt 23.4) abgedeckt wird.

19.4 Wird von der Versicherung ein Totalschaden festgestellt, gilt der Einzelvertrag automatisch als gekündigt. Die Abwicklung des Totalschadens (Abwicklung mit der Versicherung, Verwertung) erfolgt ausschließlich über Ayvens. Diese Tätigkeit wird dem Kunden gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

19.5 Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeugs (=Großschaden), kann Ayvens den Einzelvertrag vorzeitig beenden. Macht Ayvens von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der Kunde das Leasingfahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wie vorstehend beschrieben reparieren zu lassen. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten bei vorzeitiger Vertragsauflösung infolge eines Groß- oder Totalschadens wird auf die produktspezifischen Regelungen in diesen AGB verwiesen.

19.6 Für alle Schäden am Fahrzeug (einschließlich Verlust oder Untergang), die nicht durch eine Versicherung oder einen Dritten gedeckt sind, hat der Kunde Ayvens verschuldensunabhängig einzustehen. Allfällige Schadenersatzleistungen, einschließlich der Abgeltung für die Wertminderung eines Unfallgegners bzw. von dessen Versicherung stehen Ayvens zu.

20. Rückstellung des Fahrzeuges

20.1 Rückstellungsort und -modalitäten

20.1.1 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Kunde verpflichtet, das Leasingfahrzeug samt Zubehör und inklusive aller mitfinanzierten Reifensätze (einschließlich Felgen) sowie aller Papiere und Schlüssel auf eigene Kosten und Gefahr an einen von Ayvens bekanntgegebenen Ort zurückzugeben.

20.1.2 Fahrzeugrückgaben sind mittels Online-Formular auf der Website von Ayvens anzumelden. Details der Abwicklung sind ebendort ersichtlich.

20.1.3 Sofern der Kunde einen Übergabeort vorschlägt,

muss dieser von Ayvens bestätigt werden, öffentlich zugänglich, verkehrstechnisch geeignet und groß genug für die Verladung des Fahrzeuges auf einen Schwertransporter sein. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist Ayvens berechtigt, etwaige für Leerfahrten anfallende Kosten an den Kunden zu verrechnen.

20.1.4 Bei jeder Übergabe ist die Anwesenheit einer vom Kunden dazu bevollmächtigten Person erforderlich, da ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen ist. Der Transport zum Lagerplatz wird durch einen von Ayvens beauftragten Logistikpartner organisiert und durchgeführt. Die Gefahr geht erst mit der tatsächlich bestätigten Übergabe des Fahrzeugs an den Logistikpartner auf Ayvens über.

20.2 Zu retournierende Dokumente und Gegenstände

20.2.1 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertraglich vereinbarten Fahrleistung entsprechenden Zustand gemäß dem Bewertungskatalog „Fair Wear & Tear“, frei von Schäden und jedenfalls verkehrs- und betriebssicher sein.

20.2.2 Übergibt der Kunde die für den vertragsgemäßen Betrieb notwendigen Papiere, Schlüssel, Serienausstattung (z.B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Zweitreifen, Ersatzreifen, Ablagen, Ladekabel, etc.) und Unterlagen wie Zulassungsschein, Service- / Wartungsheft (bzw. ein Auszug aus einem entsprechenden elektronischen Register / digitale Version), Prüfgutachten (§ 57a), Bedienungsanleitung, Vignettenquittung, Passwörter für Softwareeinstellungen usw. nicht rechtzeitig und vollständig, so trägt der Kunde die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. die daraus resultierenden Schadenskosten.

20.2.3 Wird das Fahrzeug mit Reifensätzen retourniert, die nicht im Eigentum von Ayvens sind, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum von Ayvens über.

20.3 Regelungen zu Ein- und Umbauten, Software

20.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Rückstellung alle nach der Auslieferung des Fahrzeugs vorgenommenen Ein- und Umbauten auf eigene Kosten zu entfernen und das Fahrzeug innen und außen zu reinigen. Fahrzeugänderungen (hierzu zählen z.B. auch Folierungen, Softwarepakete und Abonnements) und Umbauten, die zum Zeitpunkt der Übergabe noch vorhanden sind, werden kostenpflichtig entfernt. Ein- und Umbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum von Ayvens über, wenn diese vom Kunden nicht vor der Übergabe entfernt werden bzw. eine Entfernung die ursprüngliche Substanz des Fahrzeugs verletzt.

20.3.2 Wird ein Zubehör oder ein Update vom Kunden oder Fahrer kostenpflichtig erworben und kann dieses nicht mehr vom Fahrzeug getrennt werden, geht dieses mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags kostenlos in das Eigentum von Ayvens über. Sollte der Fahrer deswegen Ansprüche an Ayvens stellen, wird der Kunde Ayvens schad- und klaglos halten.

20.3.3 Der Kunde und der Fahrer verzichten, jegliche Ersatzansprüche wegen kostenpflichtig erworbener Updates oder Zubehörs gegenüber Ayvens geltend zu machen.

Eine Abgeltung solcher Aufwendungen durch Ayvens an den Kunden oder Fahrer ist ausgeschlossen.

20.3.4 Der Kunde hat für die rechtzeitige Kündigung / Beendigung von Abonnements und Softwarepaketen (z.B. Connectivity Paket) und die Löschung etwaiger persönlicher Account-Zugangsdaten vor dem Ausscheiden oder bei Totalschaden des Fahrzeugs, Fahrerwechsel usw. zu sorgen. Kostenpflichtige Abonnements und Pakete, die gekündigt / beendet werden können, gehen nicht in das Eigentum von Ayvens über.

20.3.5 Weder der Kunde noch der Fahrer haben Anspruch gegenüber Ayvens, sollte ein Abonnement oder Softwarepaket nicht rechtzeitig gekündigt werden (können) bzw. ein persönlicher Zugangsaccount nicht rechtzeitig gelöscht werden (können). Der Fahrer und der Kunde müssen sich selbst beim Hersteller / Händler über die Kündigungsbedingungen von Abonnements oder Paketen informieren.

20.4 Fahrzeugabmeldung

Die Abmeldung der Fahrzeuge erfolgt durch Ayvens, wobei der Kunde jedoch alle dafür erforderlichen Unterlagen beibringen muss. Dafür wird ein administrativer Zusatzaufwand gemäß Gebührenblatt verrechnet.

20.5 Regelungen für Fahrzeuge im Produkt „Operating Leasing“ (nur Finanzierung ohne Dienstleistungen)

Bei diesem Produkt hat der Kunde Ayvens zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes Service- / Wartungsheft (bzw. einen Auszug aus einem entsprechenden elektronischen Register / digitale Version) zu übergeben. Der Kunde hält Ayvens schad- und klaglos von etwaigen Ansprüchen des Fahrzeugkäufers, die aus Mängeln infolge nicht ordnungsgemäßer, verspäteter oder überhaupt unterlassener Servicearbeiten binnen 6 Monaten nach Rückgabe des Fahrzeugs entstehen.

20.6 Fahrzeugbewertung

20.6.1 Über den Zustand des Fahrzeugs wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, das die bei der Rückstellung offensichtlichen Schäden auflistet und von der vom Kunden zur Rückgabe bevollmächtigten Person unterzeichnet wird. Die für die Verrechnung der Schadenskosten relevante Begutachtung erfolgt jedoch erst später durch einen Kfz-Sachverständigen.

20.6.2 Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein von Ayvens beauftragter unabhängiger Kfz-Sachverständiger am Gebrauchtwagenplatz von Ayvens alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch solche Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit oder aus sonstigen Gründen nicht im Übernahmeprotokoll festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem Bewertungskatalog „Fair Wear & Tear“ nicht akzeptiert sind, wird ein Schadenbewertungsgutachten

unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung erstellt. Das Gutachten wird dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Kunde kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Kunde vom Widerspruchsrecht Gebrauch und kann keine Einigung über die Höhe der Schadenskosten erzielt werden, wird ein neues Gutachten gemäß Fair Wear & Tear Katalog durch einen Sachverständigen erstellt. Maßgeblich ist das Gutachten mit den geringeren Schadenskosten. Ergibt das zusätzliche Gutachten keine geringeren Schadenskosten, so hat der Kunde die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen.

20.6.3 Bei einem „Re-lease“ wird kein Gutachten erstellt und es erfolgt keine Verrechnung der Schadenskosten.

20.6.4 Bei Rückstellung des Fahrzeugs wird dem Kunden die Rückgabegebühr gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

20.7 Vertragsende

20.7.1 Der Einzelvertrag und die entsprechende Zahlungsverpflichtung enden mit der Übergabe an den Logistikpartner, spätestens jedoch 5 Werktage nach dem Datum, ab dem das Fahrzeug vom Kunden für Ayvens als verfügbar gemeldet wurde. Im letzten Monat der Nutzung wird somit ein anteiliges tageweises Entgelt verrechnet.

20.7.2 Bei Totalschaden, Großschaden oder Diebstahl des Fahrzeugs, endet der Einzelvertrag (bzw. die Zahlungsverpflichtung des Kunden) mit Eintritt des Schadens bzw. der polizeilichen Meldung. Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schaden gilt das Datum der Schadensmeldung an die Versicherung.

IV. Spezifische Bedingungen für Dienstleistungen

21. Allgemeines

Nimmt der Kunde Dienstleistungen von Ayvens (bzw. von Ayvens beauftragten Dritten) in Anspruch, so regelt dieser Abschnitt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Der Umfang der Leistungen wird im jeweiligen Einzelvertrag (modulare Auswahl) vereinbart.

Für Dienstleistungen, die nicht vertraglich vereinbart wurden, aber gesondert erbracht oder an Ayvens fakturiert werden, behält sich Ayvens vor, den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktuellem Gebührenblatt zu verrechnen.

22. Abwicklung

22.1 Ayvens ist berechtigt, einzelne oder alle von ihr gemäß diesem Vertrag zu erfüllenden Leistungen durch hierzu befugte Personen oder Unternehmen ausführen zu lassen.

22.2 Alle Rechnungen sind (sofern nicht explizit anders geregelt) auf den Namen von Ayvens ausstellen zu lassen.

22.3 Nur im begründeten Ausnahmefall wie z.B. bei einer technischen Störung (Nichtfunktionieren der Bezugsberechtigung) können vom Fahrer getätigte Zahlungen mittels Barauslagenformular bei Ayvens eingereicht und rückerstattet

werden. Die Einreichung der Belege hat jedoch spätestens binnen 6 Monate nach Ausstellung zu erfolgen, Reisekosten des Fahrers können nicht über Barauslagen abgewickelt werden.

22.4 Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes des Einzelvertrags erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens Ayvens, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrags.

23. Dienstleistungskatalog

23.1 Service und Reparatur

23.1.1 Ayvens übernimmt die Kosten für folgende Leistungen, die bei einem Preferred Partner Service im Inland zu beziehen sind und vor der Durchführung von Ayvens der Höhe nach freigegeben werden müssen:

- Vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten (einschließlich der dafür erforderlichen Materialien)
- Beseitigung verschleißbedingter Schäden

Zusätzlich übernimmt Ayvens die Gebühren für die Überprüfung gemäß § 57a KFG, inklusive Abgas- und Bremsenuntersuchung.

23.1.2 Der Kunde kann eine der beiden Dienstleistungsoptionen im Einzelvertrag auswählen:

Smart Care

Der Kunde kontaktiert Ayvens zwecks Terminvereinbarung mit einer Werkstatt. Ayvens wählt die Werkstatt aus und bucht den Termin.

Individual Care

Der Kunde kontaktiert Ayvens zwecks Terminvereinbarung mit einer Werkstatt (siehe Smart Care) oder er bucht den Termin selbst bei einer Werkstatt aus dem Ayvens Preferred Partner Service Netzwerk (Details siehe auf der Website von Ayvens). In einzelnen, vorab von Ayvens nachweislich genehmigten Ausnahmefällen, können Werkstätten außerhalb des Ayvens Preferred Partner Service Netzwerks genutzt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung im Einzelfall hat keine Bindungswirkung für zukünftige Fälle und berechtigt Ayvens, den dadurch anfallenden zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung zu stellen.

23.1.3 Unabhängig von der gewählten Dienstleistungsoption, sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen:

- Kosten für Kraftstoff sowie nachzufüllende Betriebsstoffe (wie z.B. Betriebsstoffe, die zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceintervallen nachgefüllt werden müssen (wie z.B. Motoröle, DPF-Additive etc.) und Scheibenwasch- / Frostschutzmittel
- Kosten für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs sowie sonstige Wagenpflege
- Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Ein- und Aufbauten sowie nicht werkseitigem Zubehör
- Glasbruch

- Unfallschäden
- Schäden, die als wirtschaftlicher oder technischer Total- / Großschaden eingestuft werden
- Instandsetzungen von Tapezierungen / Innenverkleidungen
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, durch unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen
- Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel entstehen
- Mängelbehebungen, die durch Garantie oder Gewährleistungsansprüche gedeckt sind
- Bei Elektro- / Hybridfahrzeugen: Mängel durch verminderte Ladekapazität, Kosten für Batterieentsorgung bzw. spezielle Lagerung, Entsorgung
- Rechnungen von Werkstätten, die nicht von Ayvens autorisiert wurden bzw. deren Betrag nicht von Ayvens freigegeben wurde.

23.1.4 Ayvens behält sich zudem das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende nur noch die Kosten für solche Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

23.2 Reifenservice

23.2.1 Ayvens übernimmt die Kosten für folgende Leistungen, die bei einem Preferred Partner Reifen im Inland zu beziehen sind:

- Erstmaliger Bezug von Winterreifen sowie verschleißbedingter Ersatz von Sommer- und Winterreifen, sobald die gesetzlich festgelegte Mindestprofiltiefe erreicht ist
- Montage und Ventile
- RDKS
- Saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen
- Reifenentsorgung

23.2.2 Ayvens stellt dem Kunden ein Verzeichnis der Preferred Partner Reifen zur Verfügung. Die Anzahl und Dimension der zur Verfügung gestellten Reifen und Felgen sowie die Festlegung auf Premium- oder Value-Reifen werden im Einzelvertrag festgelegt. Die Reifenmarkenwahl erfolgt durch Ayvens.

23.2.3 Bei Reifen- oder Felgenbezug außerhalb des Preferred Partner Reifen Netzwerkes und Reifen oder Felgen, die von der im Angebot angegebenen Dimension oder Art abweichen, wird die daraus resultierende Kostendifferenz an den Kunden weiterbelastet oder das monatliche Dienstleistungsentgelt entsprechend angepasst.

23.2.4 Darüber hinaus stellt Ayvens dem Kunden den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung, sofern ein solcher Bezug nicht

durch Ayvens selbst veranlasst wurde.

23.2.5 Nicht von der Kostenübernahme umfasst sind Kosten für beschädigte Reifen sowie Kosten für weitere im Zusammenhang mit der Reifenbeschädigung zu erneuernde Reifen.

23.2.6 Ayvens behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Straßenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. Ayvens behält sich vor, ab diesem Zeitpunkt nur noch Reifen aus dem Value-Segment freizugeben.

23.2.7 Bei Vertragsende ist auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von Ayvens stehende Reifengarnitur (mit Felgen) an Ayvens zurückzustellen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist Ayvens dazu berechtigt, die für die Überstellung der Reifengarnitur anfallenden Kosten an den Kunden zu verrechnen.

23.3 Tank- und Ladeservice

23.3.1 Der Kunde kann Kraftstoff / Elektroladungen und fahrzeugspezifische Nebenleistungen bei Kooperationspartnern von Ayvens (Mineralölgesellschaften, Ladeinfrastrukturbetreiber etc.) beziehen. Ayvens wird vom Kunden beauftragt, die dafür notwendigen administrativen Tätigkeiten wie z.B. Bestellungen, Sperren, Bezahlung der Rechnungen, Beendigung der Bezugsberechtigungen (z.B. Tankkarten, Ladekarten, diverse Anwendungssoftware) für ihn zu übernehmen. Im aktuellen Gebührenblatt wird festgelegt, welcher zusätzliche Aufwand (PIN-Änderungen, Ersatzkartenerstellung u.ä.) gesondert in Rechnung gestellt wird.

23.3.2 Es gelten die AGB und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Kooperationspartner, welche direkt zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner vereinbart werden. Umsatzsteuerlich erfolgt die Lieferung oder sonstige Leistung daher direkt vom Kooperationspartner an den Kunden. Ayvens übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit und Qualität der derart bezogenen Lieferungen oder Leistungen.

23.3.3 Die Rechnung wird vom Kooperationspartner direkt auf den Namen des Kunden ausgestellt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Ayvens diese Rechnung vom Kooperationspartner im Namen des Kunden entgegennehmen und bezahlen kann.

23.3.4 Ayvens steht es frei, bei Zahlungsverzug des Kunden die Sperre der Tank- / Ladekarte zu veranlassen. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von jeglichem Schadenersatzanspruch gegenüber Ayvens.

23.3.5 Der Kunde hat weiters dafür zu sorgen, dass die Tank- bzw. Ladekarte ausschließlich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäß ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt und ein Verlust unverzüglich angezeigt wird.

23.3.6 Ayvens ist berechtigt, eine Akontozahlung für jede einzelne Bezugsberechtigung vorzuschreiben und diese entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch anzupassen.

Dabei werden die in der abgelaufenen Abrechnungsperiode aufgelaufenen Ausgaben mit den monatlichen Akontozahlungen des Kunden (abzüglich des Entgelts für die Bezugsberechtigung) verglichen und durch Gutschrift oder Lastschrift ausgeglichen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

23.3.7 Der Kunde veranlasst die Erfassung des aktuellen Kilometerstandes jeweils nach dem Betankungs- / Ladevorgang durch den Fahrer. Die korrekte Erfassung ist Voraussetzung für die Erstellung ordnungsgemäßer Fahrzeugauswertungen durch Ayvens.

23.4 Pannenhilfe

Der Kunde erhält bei einem technischen Gebrechen Ersatzmobilität von einem Preferred Partner Betrieb von Ayvens. Die Pannenhilfe hilft dem Kunden bei der Wiederherstellung der Mobilität bei nicht fahrbereiten Fahrzeugen (z.B. aufgrund von Pannen oder Unfällen) in Österreich und im Ausland, soweit im Deckungsumfang enthalten. Nähere Informationen und Servicebeschreibungen finden sich auf der Website von Ayvens.

Die Anforderung der Leistung hat ausschließlich über die dem Kunden zur Verfügung gestellte Notrufnummer zu erfolgen. Für vom Kunden selbst organisierte Leistungen besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

23.5 Ersatzfahrzeug (nur in Verbindung mit Pannenhilfe)

23.5.1 Diese Dienstleistung umfasst die kostenlose Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs

- bei Wartungsarbeiten am Leasingfahrzeug lt. Serviceheft im Ayvens Preferred Partner Netzwerk (bis zu 3 Tage)
- bei Unfall oder Schaden im Ayvens Preferred Partner Netzwerk (bis zu 7 Tage pro Anlassfall)
- bei Diebstahl (bis zu 30 Tage)
- bei Totalschaden (14 Tage)

Die Tage werden jeweils ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges gerechnet.

23.5.2 Die Anforderung des Ersatzfahrzeugs hat ausschließlich über die dem Kunden zur Verfügung gestellte Kontaktadresse zu erfolgen. Für vom Kunden selbst organisierte Fahrzeuge besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

23.5.3 Für die Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft zur Anwendung. Ayvens leistet keine Gewähr dafür, dass das Ersatzfahrzeug derselben Marke, Modell oder auch Kategorie wie das Leasingfahrzeug entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbedingungen einzuhalten und Ayvens für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung dieser Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.

23.5.4 Der Kunde hat für den gesamten Nutzungszeitraum für eine entsprechende Versicherung und eine eventuelle Reduktion des Selbstbehalts des Ersatzfahrzeugs selbst Sorge zu tragen.

23.6 Versicherungsservice

Hinsichtlich der in Punkt 15.1 genannten vorgeschriebenen Versicherungen kann der Kunde wählen, ob

- Ayvens ihm diese Versicherungen bei einer Partner-Versicherungsgesellschaft vermittelt oder
- er selbst diese Versicherungen bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abschließt und Ayvens die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen vorlegt.

Im Fall a) inkassiert Ayvens die Prämien für die Versicherungsgesellschaft und übernimmt das Schadenmanagement (siehe Punkt 23.7) ohne Bearbeitungsgebühr. Hinsichtlich der Versicherungsleistung (Deckungsumfang, Selbstbeteiligung, Versicherungssparten, etc.) gelten, selbst bei widersprüchlichen Angaben auf Unterlagen von Ayvens, ausschließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Polizzen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

Bei Prämienänderungen durch die Versicherungsgesellschaft (z.B. bei Anpassungen des Versicherungstarifs, negativem Schadensverlauf u.ä.) werden die inkassierten Versicherungsentgelte entsprechend angepasst.

Die Inkassotätigkeit von Ayvens endet automatisch, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag vom Versicherer aufgekündigt wird, wenn Ayvens wegen Zahlungsverzug des Kunden beim Versicherer die Umstellung auf Einzelinkasso arrangiert hat oder wenn der Kunde die Versicherungsverträge kündigt.

23.7 Schadenmanagement

23.7.1 Im Rahmen dieser Dienstleistung koordiniert Ayvens die Schadensabwicklung bei Preferred Partnern Karosserie im Inland sowie die Schadensabwicklung mit der Versicherungsgesellschaft.

23.7.2 Zwecks Terminvereinbarung mit einer Karosseriewerkstatt kontaktiert der Kunde entweder Ayvens und diese bucht für ihn den Termin, oder er bucht den Termin selbst bei einem Preferred Partner Karosserie (Details siehe auf der Website von Ayvens). In einzelnen, vorab von Ayvens nachweislich genehmigten Ausnahmefällen, können Karosseriewerkstätten außerhalb des Ayvens Preferred Partner Karosserie Netzwerks genutzt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung im Einzelfall hat keine Bindungswirkung für zukünftige Fälle und berechtigt Ayvens den dadurch anfallenden zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktuellem Gebührenblatt in Rechnung zu stellen.

23.7.3 Wird die Durchführung der Reparatur von Ayvens freigegeben, erfolgt eine Direktabwicklung mit der Kaskoversicherung des Kunden bzw. mit der Haftpflichtversicherung des Dritten. Ayvens bevorschusst bei vermeintlichem Fremdverschulden alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug einschließlich eventueller Sachverständigenkosten für längstens 60 Tage. Kosten, die nicht durch die Versicherung oder einen Dritten gedeckt sind, werden an den Kunden weiterbelastet.

Der Kunde hat Ayvens bei allen erforderlichen Schritten zu unterstützen bzw. die dafür notwendigen Erklärungen abzu-

geben, damit die Ansprüche gegenüber den Versicherungen durchgesetzt werden können. Der Kunde wird Ayvens für alle durch Verletzung der Verpflichtungen dieses Punktes entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos halten. Allfällige Schadenersatzleistungen inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen Ayvens zu.

23.7.4 Bei Werkstätten, die nicht von Ayvens autorisiert sind, übernimmt Ayvens kein Schadenmanagement.

23.7.5 Ayvens ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens zu beauftragen und die dadurch verursachten Kosten an den Kunden weiterzuverrechnen.

23.7.6 Die Bearbeitungsgebühr für diese Dienstleistung kann je nach Vereinbarung pauschal oder je Schadensfall gemäß aktuellem Gebührenblatt verrechnet werden. Bei Vermittlung einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung über Ayvens erfolgt das Schadenmanagement kostenlos.

V. Produktspezifische Regelungen am Vertragsende

24. Allgemeines

24.1 Im Einzelvertrag wird das vom Kunden gewählte Produkt festgelegt. Betreffend Abrechnung am Laufzeitende gibt es je nach gewähltem Produkt unterschiedliche Regelungen. Es wird zwischen Produkten mit und ohne Kosten- oder Restwertgarantie unterschieden:

- Bei einer Restwertgarantie ist der Verkaufserlös des Leasingfahrzeugs ohne Relevanz für die Abrechnung.
- Bei der Kostengarantie für Dienstleistungen (Wartung und Reparatur bzw. Reifenservice) unterbleibt eine Abrechnung am Vertragsende.

24.2 Weiters wird bei der Abrechnung am Laufzeitende unterschieden, ob es sich um eine zeitgerechte Beendigung oder um eine nicht zeitgerechte Beendigung des Einzelvertrags handelt, wobei nur im ersten Fall Kosten- und Restwertgarantien zur Anwendung kommen.

24.3 Eine Beendigung des Einzelvertrags ist zeitgerecht, wenn sie am Laufzeitende oder danach erfolgt. Eine Beendigung des Einzelvertrags ist nicht zeitgerecht, wenn sie vor dem Ende der ursprünglich geplanten Vertragslaufzeit (veranlasst durch den Kunden oder Ayvens) oder aufgrund eines Groß- oder Totalschadens, unabhängig, wann dieser festgestellt wird, erfolgt.

24.4 Die Abrechnung der einzelnen Vertragsbestandteile am Vertragsende erfolgt nach den im Folgenden genannten Prinzipien. Zu den Beträgen, die sich dabei ergeben, sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebene Abgaben (z.B. Umsatzsteuer) und Kosten gemäß aktuellem Gebührenblatt vom Kunden zu entrichten.

25. Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern

Bei den Produkten Full-Service-Leasing und Operating Leasing werden Mehr- und Minderkilometer nach folgenden Grundsätzen abgerechnet:

25.1 Beendigung des Einzelvertrags zum geplanten Vertragsende

Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den im Einzelvertrag vereinbarten Sätzen. Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bleibt bis zu der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Freigrenze außer Betracht.

Bei einer Überschreitung der vertraglich genannten Freigrenze werden nur jene Kilometer verrechnet, die die Freigrenze überschreiten. Minderkilometer werden bis höchstens 10.000 km abzüglich der im Einzelvertrag vereinbarten Freigrenze vergütet.

25.2 Vorzeitige oder nachzeitige Beendigung des Einzelvertrags

Ayvens ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem die im Einzelvertrag festgelegte Kilometerleistung durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate geteilt wird. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ wird mit der tatsächlichen Nutzungszeit multipliziert und ergibt die maßgebliche Kilometerleistung (rechnerische Kilometerleistung). Für Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometerleistung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Abrechnungssätze.

Freigrenzen

Die Freigrenzen der vergüteten Minderkilometer bleiben unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer starr und werden nicht angepasst.

Die Freigrenzen der verrechneten Mehrkilometer werden durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate multipliziert. Die so errechnete Freigrenze für Mehrkilometer kann die vereinbarte Freigrenze jedoch nicht übersteigen.

Höchstsumme der zu vergütenden Minderkilometer

Die Berechnung der Höchstsumme der vergüteten Minderkilometer erfolgt in diesem Fall aliquot zur tatsächlichen Vertragsdauer. Zur Ermittlung dieser Höchstsumme wird der Differenzbetrag aus der festgelegten Kilometerhöchstgrenze (10.000 km) abzüglich der Freigrenze durch die vertraglich vereinbarte Laufzeit dividiert. Die so errechnete Höchstgrenze für Minderkilometer wird mit der tatsächlichen Vertragslaufzeit multipliziert. Das Ergebnis ist die dem Kunden maximal vergütete Kilometeranzahl, die unterhalb der Höchstsumme (10.000) abzüglich der im Einzelvertrag genannten Freigrenze liegen muss.

26. Abrechnungsmodalitäten nach Produkten

26.1 Full-Service-Leasing, Operating Leasing

26.1.1 Zeitgerechtes Vertragsende

- Allfälliger Schadenersatz gemäß dem unter Punkt 20.6.2 beschriebenen Schadenbewertungsgutachten wird in Rechnung gestellt. Allfällige Versicherungsablösungen wer-

den nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge im „Re-lease“

- Bei Dienstleistungen ohne Kostengarantie (Kraftstoff, Versicherung) erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Istkostenabrechnung).
- Mehr-, oder Minderkilometer werden gemäß Punkt 25.2 abgerechnet.
- Aufgrund der im Einzelvertrag vereinbarten Restwertgarantie ist das Verwertungsergebnis des Fahrzeugs irrelevant und es kommt zu keiner Abrechnung am Vertragsende.
- Aufgrund der im Einzelvertrag vereinbarten Kostengarantie für die Dienstleistungen Wartung und Reparatur bzw. Reifenservice kommt es zu keiner Abrechnung am Vertragsende.

26.1.2 Nicht zeitgerechtes Vertragsende

- Allfälliger Schadenersatz gemäß dem unter Punkt 20.6.2 beschriebenen Schadenbewertungsgutachten wird in Rechnung gestellt. Allfällige Ablösungen werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge im „Re-lease“.
- In einem solchen Fall besteht keine Restwertgarantie und der Kunde hat Ayvens so zu stellen, wie wenn der Einzelvertrag über jene Laufzeit, für die er einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. Ayvens stehen daher die Leasingentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem der Kunde erstmals hätte wirksam kündigen können, abgezinst mit dem zum Vertragsende gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, zuzüglich des kalkulierten Restwerts (=Abrechnungsbetrag). Vom Abrechnungsbetrag werden der Verkaufserlös und eine eventuelle Versicherungsablässe abgezogen. Ergibt sich daraus ein negativer Differenzbetrag, wird dieser dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Mehr-, oder Minderkilometer werden gemäß Punkt 25.2 abgerechnet.
- Bei Dienstleistungen ohne Kostengarantie (Kraftstoff, Versicherung) erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Istkostenabrechnung).
- Aufgrund der im Einzelvertrag vereinbarten Kostengarantie für die Dienstleistungen Wartung und Reparatur bzw. Reifenservice, kommt es zu keiner Abrechnung am Vertragsende.

26.2 Full-Service Financial Leasing, Financial Leasing

Eine Beendigung des Einzelvertrages ist für diese Produkte in Abweichung zum Punkt 24.3 nur dann zeitgerecht, wenn sie am geplanten Laufzeitende erfolgt.

26.2.1 Zeitgerechtes Vertragsende

- Übersteigt der Verkaufserlös des Fahrzeugs den kalkulierten Restwert, erhält der Kunde maximal 75 % des

Mehrerlös, der restliche Mehrerlös verbleibt bei Ayvens. Erreicht der erzielte Verkaufserlös des Fahrzeugs nicht den kalkulierten Restwert, so hat der Kunde Ayvens den Mindererlös zu erstatten. Eventuelle Versicherungsablösen werden abgezogen.

- Das monatliche Leasingentgelt ist unter Berücksichtigung der im Einzelvertrag ausgewiesenen Gesamtkilometerleistung kalkuliert. Wurde das Fahrzeug am Vertragsende über die vereinbarte Gesamtkilometerleistung verwendet, so hat der Kunde Ayvens die Mehrkilometer zu bezahlen. Ayvens ist berechtigt, für jede 10.000 km, um die die vereinbarte Gesamtkilometerleistung überschritten wurde, je 5 % des Nettokaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Mehrkilometerverrechnung erfolgt unabhängig von einer eventuellen Verwertung des Fahrzeugs. Minderkilometer bleiben unberücksichtigt.
- Bei allen im Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Istkostenabrechnung).

26.2.2 Nicht zeitgerechtes Vertragsende

Eine Beendigung ist für diese Produkte in Abweichung zum Punkt 24.3 nicht zeitgerecht, wenn sie vor oder nach dem geplanten Laufzeitende erfolgt.

- Der Kunde hat Ayvens so zu stellen, wie wenn der Einzelvertrag über jene Laufzeit, für die er einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. Ayvens stehen daher die Leasingentgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem der Kunde erstmals hätte wirksam kündigen können, abgezinst mit dem zum Vertragsende gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, zuzüglich des kalkulierten Restwerts (=Abrechnungsbetrag).
- Liegt das tatsächliche Vertragsende nach dem kalkulierten Vertragsende, werden die zwischen kalkuliertem und tatsächlichem Vertragsende verrechneten Leasingentgelte zzgl. des kalkulatorischen Restwerts mit einem definierten Prozentsatz, der dem Kalkulationszinssatz aufgeschlagen wird, aufgezinnt und so der Abrechnungsbetrag ermittelt.
- Übersteigt der Verkaufserlös des Fahrzeugs den Abrechnungsbetrag, erhält der Kunde maximal 75 % des Mehrerlöses, der restliche Mehrerlös verbleibt bei Ayvens. Erreicht der erzielte Verkaufserlös des Fahrzeugs den Abrechnungsbetrag nicht, so hat der Kunde Ayvens den Mindererlös zu erstatten. Eventuelle Versicherungsablösen werden abgezogen.
- Bei allen im Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistungen erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Istkostenabrechnung).

26.3 Fuhrparkmanagement

Am Laufzeitende erfolgt bei allen im Einzelvertrag ausge-

wählten Dienstleistungen eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten (Istkostenabrechnung). Ein negativer Saldo wird dem Kunden belastet, ein positiver Saldo wird von Ayvens rückerstattet.